Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2049

Antrag

der Abgeordneten Dr. Luda, Katzer, Winkelheide, Wullenhaupt und Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 676, 678), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank sind verpflichtet, in zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilungen über die Ausgabepreise auch die für Posten bis 100 Stück geltenden Preise aufzuführen, zu denen Anteilscheine zurückgenommen werden."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 18. März 1964

Dr. Luda
Katzer
Winkelheide
Wullenhaupt
Dr. Barzel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51